

320/A

der Abgeordneten Haselsteiner, Kier, Motter, Schaffenrath und PartnerInnen .

betreffend Novellierung des Arbeitsruhegesetzes und des Feiertagsruhegesetzes.

Die in Österreich überdurchschnittlich hohen Arbeitskosten (laut Berechnung von Eurostat liegen wir weltweit auf dem dritten Platz) sind einer der Gründe, weshalb der Wirtschaftsstandort Österreich zunehmend gefährdet ist. Seit Jahren plädieren anerkannte Wirtschaftsforscher daher für eine Reduzierung dieser sogenannten Lohnnebenkosten, zuletzt hat der Präsident der Österreichischen Wirtschaftskammer, Leopold Maderthaner, sogar eine "radikale Senkung der Lohnnebenkosten" gefordert, mit der Begründung, daß diese "Schuld an dem rapiden Verlust von Arbeitsplätzen im Land tragen" würden (vgl. "Die Presse", 19.10.1996, S.21).

Die deutliche Reduktion der Arbeitskosten kann neben anderen Maßnahmen auch mittels Verringerung der - im internationalen Vergleich überdurchschnittlich hohen - Anzahl der Feiertage erreicht werden. Denn um erstens die heimischen Unternehmen auf der Kostenseite nicht noch höher zu belasten und zugleich eine Anhebung der Bruttolöhne 1997 für die Arbeitnehmer/innen zu gewährleisten, müssen die bezahlten Ausfallszeiten verringert werden.

Zweitens ergibt sich durch den Wegfall zweier Feiertage eine Erhöhung der Produktivität der Produktionsanlagen aufgrund stärkerer Auslastung. Drittens kostet ein einziger Feiertag die österreichische Wirtschaft rund 0,43 Prozent der Jahreslohnsumme, allein am 8. Dezember wandern im Bereich Handel mehrere Milliarden Schilling und damit ein großes Maß an Kaufkraft ins benachbarte Ausland.

Gerade weil Feiertage als bezahlte Ausfallszeiten ein meist unbeachteter Bestandteil der Arbeitskosten sind, die sowohl zugunsten anvisierter Bruttolohnerhöhungen als auch aufgrund des starken Kaufkraftabflusses zurückgeschraubt werden müssen,

stellen die unterfertigten Abgeordneten folgenden

Antrag

Der Nationalrat wolle beschließen:

Bundesgesetz mit dem das Feiertagsruhegesetz sowie das Arbeitsruhegesetz geändert werden.

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I

1.) Bundesgesetz mit dem das Arbeitsruhegesetz, BGBl. Nr. 144/1983, zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 384/1992, geändert wird

§ 7 (2) lautet:

§ 7 (2) Feiertage im Sinne dieses Bundesgesetzes sind:

1. Jänner (Neujahr), 6.Jänner (Heilige Drei Könige), Ostermontag, 1. Mai (Staatsfeiertag), Christi Himmelfahrt, Pfingstmontag, Fronleichnam, 26. Oktober (Nationalfeiertag), 1.

November (Allerheiligen), 25. Dezember (Weihnachten), 26. Dezember (Stephanstag)

Artikel 2

2.) Bundesgesetz, mit dem das Feiertagsruhegesetz 1957, BGBl. Nr. 153 , zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 144/11983 geändert wird:

§ 1 (1) lautet:

§ 1 (1) Als Feiertage im Sinne dieses Bundesgesetzes gelten folgende Tage:

1. Jänner (Neujahr), 6.Jänner (Heilige Drei Könige), Ostermontag, 1 .Mai (Staatsfeiertag) , Christi Himmelfahrt, Pfingstmontag, Fronleichnam, 26. Oktober (Nationalfeiertag), 1 . November (Allerheiligen), 25. Dezember (Weihnachten), 26. Dezember (Stephanstag)

In formeller Hinsicht wird die Zuweisung an den Ausschußfür Arbeit und Soziales beantragt.